



ABDRUCK

MR van Nahmen
Vertreter Unterabteilungsleiter III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Verband der Universitätsklinika
Deutschlands e. V.
Alt-Moabit 96
10559 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2763
FAX +49 (0) 30 18 682-882763
E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de
DATUM 28. Januar 2020

heyder@uniklinika.de

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung von Kooperationen zwischen Universitätskliniken und Medizinischen Fakultäten**

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. Juli 2017

GZ **III C 2 - S 7107/19/10004 :003**

DOK **2019/1098885**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Heyder,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme auf Ihr o. a. Schreiben zurück, mit dem Sie Ihre Auffassung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Kooperationen zwischen Universitätskliniken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und Medizinischen Fakultäten darlegen.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nimmt das Bundesministerium der Finanzen dazu wie folgt Stellung:

1. Überlassung von Personal einer Medizinischen Fakultät an eine Universitätsklinik (und umgekehrt)

Erfolgt die Überlassung des Personals gegen Entgelt, z. B. in Form einer Kostenerstattung, liegt ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinn und damit eine unternehmerische Betätigung i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG vor. Bei entsprechender Sachverhaltsgestaltung können jedoch die Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 Satz 2

Buchstabe b UStG gegeben und die Unternehmereigenschaft ausgeschlossen sein. Entscheidend ist, dass die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die jeweiligen Landesgesetze Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung als gemeinsame Aufgabe von Universitätsklinika und Medizinischen Fakultäten regeln und über die Personalüberlassung gegen Entgelt öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden. Bei entsprechender Sachverhaltsgestaltung können im Übrigen auch die zudem zu prüfenden Buchstaben a, c und d des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG erfüllbar sein.

Kommt es trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, wird die Unternehmereigenschaft nicht ausgeschlossen. Ergibt sich nämlich, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegt anzusehen. Dies ist im Einzelfall stets zu prüfen. Auf das BMF-Schreiben vom 14. November 2019, BStBl I 2019 S. 1140 wird hingewiesen.

2. Verwaltungsleistungen im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung

Die landesrechtlichen Vorschriften sehen regelmäßig den Abschluss von Geschäftsbesorgungs- oder Kooperationsverträgen zwischen Universitätskliniken und Medizinischen Fakultäten vor. In diesen Verträgen überträgt die Medizinische Fakultät dem jeweiligen Universitätsklinikum zumeist u. a. die Aufgabe der Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Werden die Verwaltungsleistungen entgeltlich erbracht, liegt ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinn und damit eine unternehmerische Betätigung i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG vor. Soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass diese Aufgabe nur auf ein kooperierendes Universitätsklinikum übertragen werden darf und nicht auf Dritte (siehe z. B. § 4 Abs. 3 UKGBaWü), ist § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG zu bejahen. Unter den in Tz. 1 genannten Bedingungen kann die Tätigkeit auch nach § 2b Abs. 1 in Verbindung mit den in Abs. 3 Nr. 2 UStG beschriebenen Voraussetzungen von der Unternehmereigenschaft ausgenommen sein (Rz. 49 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016 S. 1451). Allerdings ist bei der Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG stets zu prüfen, ob größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen (siehe oben Tz. 1).

3. Sachmittel- und Raumüberlassung

Erfolgt die Sachmittel- und Raumüberlassung gegen Entgelt, liegt ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinn und damit eine unternehmerische Betätigung i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG vor. § 2b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b UStG ist erfüllt,

wenn die jeweiligen Landesgesetze Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung als gemeinsame Aufgabe von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät regeln und über die Überlassung von Räumen und Sachmitteln zwischen Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen wurden. Bei entsprechender Sachverhaltsgestaltung können im Übrigen auch die zudem zu prüfenden Buchstaben a, c und d des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 UStG erfüllbar sein.

Entscheidend ist auch in diesen Fällen, dass die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Kommt es trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, wird die Unternehmereigenschaft nicht ausgeschlossen. Dies ist im Einzelfall stets zu prüfen (siehe oben Tz. 1).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
van Nahmen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.